



WALDENBUCH

DIE STADT MIT
SCHOKOLADENSEITEN

Neufassung der Gebührenordnung der Musikschule Waldenbuch

vom 10.03.2026

Die Gebührenordnung der städtischen Musikschule wird wie folgt neu verabschiedet:

§ 1

(1) Gebühren

Die Gebühr stellt eine Jahresgebühr dar. Der Schüler hat einen Anspruch auf einen wöchentlichen Unterricht, mit Ausnahme der Ferientage nach der für die allgemeinbildenden Schulen in Baden-Württemberg gültigen Regelung.

	Jahres- gebühr aktuell	Gebühr pro Monat aktuell	Jahres- gebühr 2026/2027	Gebühr pro Monat 2026/2027	Jahres- gebühr 2027/2028	Gebühr pro Monat 2027/2028
TARIF A1 Ergänzungsfächer						
1 x 45 Min./Woche	300,00 €	25,00 €	312,00 €	26,00 €	324,00 €	27,00 €
TARIF A2 Kurse						
1 x 45 Min./Woche	372,00 €	31,00 €	390,00 €	32,50 €	408,00 €	34,00 €
TARIF R Rhythmik, Musikalische Früherziehung						
1 x 45 Min./Woche	456,00 €	38,00 €	480,00 €	40,00 €	504,00 €	42,00 €
TARIF B1 Orientierungsstufe						
Instrumentenkarussell mit 2 Schülern	576,00 €	48,00 €	606,00 €	50,50 €	636,00 €	53,00 €
TARIF B Grundausbildung Blockflöte						
Tarif B 1 Gruppe mit 3-5 Schülern	576,00 €	48,00 €	606,00 €	50,50 €	636,00 €	53,00 €
Tarif B 2 Gruppe mit 2 Schülern	780,00 €	65,00 €	822,00 €	68,50 €	864,00 €	72,00 €
Tarif B 3 Einzelunterricht 45 Min./Woche	1.644,00 €	137,00 €	1.728,00 €	144,00 €	1.812,00 €	151,00 €
Tarif B 3 Einzelunterricht 30 Min./Woche	1.092,00 €	91,00 €	1.152,00 €	96,00 €	1.212,00 €	101,00 €
Tarif B 3 Einzelunterricht 14-tägig	822,00 €	68,50 €	864,00 €	72,00 €	906,00 €	75,50 €
10er Blöcke Einzelunterricht	Monatsgebühr Tarif B3 + Erwachsenenzuschlag x 3 Monate					
10er Blöcke Gruppenunterricht	Monatsgebühr Tarif B1 oder B2 + Erwachsenenzuschlag x 3 Monate					
Tarif C 1 Gruppe mit 3-5 Schülern im Instrumentalfach	876,00 €	73,00 €	918,00 €	76,50 €	960,00 €	80,00 €
Tarif C 2 Gruppe mit 2 Schülern im Instrumentalfach	1.080,00 €	90,00 €	1.134,00 €	94,50 €	1.188,00 €	99,00 €
Tarif C 3 Einzelunterricht im Instrumentalfach 45 Min./Woche	1.944,00 €	162,00 €	2.040,00 €	170,00 €	2.136,00 €	178,00 €
Tarif C 3 Einzelunterricht im Instrumentalfach 30 Min./Woche	1.392,00 €	116,00 €	1.464,00 €	122,00 €	1.536,00 €	128,00 €
Tarif C 3 Einzelunterricht im Instrumentalfach 14-tägig	1.122,00 €	93,50 €	1.176,00 €	98,00 €	1.230,00 €	102,50 €
TARIF E (Erwachsenenzuschlag (als erwachsen gilt, wer das 19. Lebensjahr vollendet hat))						
<i>Der Zuschlag beträgt</i>						
1. für Schüler unter 27 Jahren	40 % der Gebühr					
2. für Schüler ab 27 Jahren	50 % der Gebühr					

TARIF L (zuzüglich 7% Mehrwertsteuer)						
1.	Leihgebühr Stufe 1	114,00 €	9,50 €	120,00 €	10,00 €	114,00 €
	(minderwertige Instrumente oder Beschaffungswert bis 600 €)					
2.	Leihgebühr Stufe 2	156,00 €	13,00 €	168,00 €	14,00 €	180,00 €
	(Beschaffungswert bis 1.500 €)					
3.	Leihgebühr Stufe 3	192,00 €	16,00 €	204,00 €	17,00 €	216,00 €
	(Beschaffungswert über 1.500 €)					
Aufnahmegebühr einmalig		10,00 €		15,00 €		15,00 €

(2) Ermäßigungen / Zuschläge

1. Geschwisterermäßigung

bei zwei angemeldeten Kindern 12 %
bei drei und mehr Kindern 25 %
der gesamten Unterrichtsgebühren

2. Ermäßigung bei Mehrfachbelegungen

Belegt ein Schüler mehrere Hauptfächer gleichzeitig, so werden ihm für jedes weitere Fach 10 % der Gesamtgebühr erlassen

3. Zuschlag für auswärtige Schüler

Sofern bei auswärtigen Schülern die dortige Kommune keinen angemessenen Beitrag am Abmangel der Musikschule in Waldenbuch leistet, wird ein Zuschlag auf die Gebühr von bis zu 20 % erhoben.

4. Sozialpass

Nach den Richtlinien des Sozialpasses erhalten Waldenbacher Familien mit bis zu zwei Kindern eine Ermäßigung von 25 %
mit drei und mehr Kindern eine Ermäßigung von 50 %
Leistungen für Bildung und Teilhabe in Höhe von 10,00 € monatlich werden angerechnet.

5. Höchstsumme der Ermäßigungen

Die Summe sämtlicher Gebührenermäßigungen darf 75 % der eigentlichen Gebühr nicht übersteigen.

§ 2

Die Neufassung der Gebührenordnung tritt am 01.09.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Änderung der Gebührenordnung vom 01.09.2024 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich,

wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Ausgefertigt!

Waldenbuch, 11.03.2026

—
gez. Chris Nathan
Bürgermeister